



Informationen zur Wahlwerbung: Plakatierungen an Straßen

Sondernutzungserlaubnis beantragen

Mit Plakaten soll eine Vielzahl von Personen auf Wahlen und Parteien hingewiesen werden.

Straßen sind in der Regel der Öffentlichkeit gewidmet, dem sogenannten Gemeingebrauch.

Das Anbringen von Plakaten stellt die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus dar. Es liegt eine Sondernutzung vor, welche beim Ordnungsamt der Stadt Bad Liebenzell beantragt werden muss. Es gelten nachfolgende allgemeine Regelungen:

Grundregeln der Plakatierung

1. Im Stadtgebiet dürfen höchstens 16 Plakate (einschließlich Plakatständer) und in den Stadtteilen jeweils 4 Plakate (einschließlich Plakatständer) aufgehängt bzw. aufgestellt werden.
2. Die Erlaubnis gilt ab sechs Wochen vor der Wahl. Nach Ablauf der Wahl sind die Plakate bzw. Plakatständer unverzüglich zu entfernen.
3. Eine Reservierung (Zuteilung) von Standorten für Wahlplakate durch die Stadt Bad Liebenzell erfolgt - wie bisher - nicht.
4. Die Plakate dürfen nur innerorts aufgehängt bzw. aufgestellt werden.
5. Auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m zur Fahrbahn einzuhalten. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass, soweit vorhanden, eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für die Fußgänger und Fahrrad fahrende Kinder verbleibt.
6. Vor Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie vor Signalanlagen (Ampeln) und Fußgängerüberwegen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
7. Wahlwerbung unmittelbar vor Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
8. Verkehrszeichen dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
9. Es ist unzulässig, Plakate so dicht aneinander zu reihen (z. B. an Brückengeländern, Sperrketten usw.), dass eine geschlossene Kette von Werbeträgern entsteht. Von den Wahlplakaten und den Befestigungsmaterialien darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (z.B. scharfe Kanten und Ecken im Lichtraumprofil). Es sind ausschließlich sogenannte Kabelbinder zu verwenden.
10. Der Zustand der Wahlplakate ist durch den Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

11. Plakatierungen, die die o.a. Kriterien nicht erfüllen oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, werden von der Stadtverwaltung kostenpflichtig entfernt.

Im Sinne der Verkehrssicherheit wird um Beachtung der vorstehenden Punkte gebeten, damit Verkehrsteilnehmer durch Wahlwerbung weder gefährdet, behindert oder von Verkehrslenkungsmaßnahmen abgelenkt werden.

Großflächenplakate bei Wahlen

Standorte für Großflächenplakate der letzten Jahre:

- Bad Liebenzell B463 ggü. Freibad, Grünfläche (hinter der Ampel)
- Bad Liebenzell B463 ggü. Mineralbrunnen
- Möttlingen Ortseingang (Alte Liebenzeller Straße, L343 Schwarzwaldstraße)
- Unterhaugstett Ortseingang (von Bad Liebenzell kommend)

Bevor dem Standort für ein Großflächenplakat zugestimmt werden kann, wird das Landratsamt Calw, Abt. Straßenbau angehört, da es sich bei den Standorten um Landes- oder Bundesstraßen handelt.

Verfahrensablauf

Für das Anbringen von Plakaten brauchen Sie eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis). Sie müssen die Sondernutzungserlaubnis rechtzeitig schriftlich beantragen bei:

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Ordnungsamt
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

Für Rückfragen oder Anträge stehen Ihnen

Herr Jan Pojtinger (Telefon: 07052/408-110, Mail: pojtinger@bad-liebenzell.de)
oder
Frau Maren Seidt (Telefon: 07052/408-107, Mail: seidt@bad-liebenzell.de)

zur Verfügung.

Rechtsgrundlage

- § 14 Polizeiverordnung der Stadt Bad Liebenzell
- §§ 16 - 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) (Sondernutzung)